

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV A W

Mit Zustellungsurkunde

Sebastian Schröder
Singerstraße 109
10179 Berlin

Bearbeiter	Dr. Menge
Zeichen	IV A W
Dienstgebäude:	☺
Am Köllnischen Park 3	
10179 Berlin-Mitte	
Zimmer	233
Telefon	030 9025-1566
Fax	030 9025-1675
intern	(925)
Datum	18. Oktober 2019

Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 2. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Schröder,

auf Ihren per E-Mail vom 2. Juli 2019 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erhielten Sie am 5. Juli 2019 eine Antwort mit einer Kostenschätzung und der Bitte der Übersendung Ihrer postalischen Anschrift, um Ihnen den Bescheid zustellen zu können. Auf diese Nachricht antworteten Sie nicht, erklären aber in Ihrer E-Mail vom 14. Oktober 2019: „Sollten Sie inzwischen zu der Einschätzung gelangt sein, dass ich die Gebühren übernehmen muss, halte ich auch in diesem Falle den Antrag aufrecht.“ In dieser Nachricht enthalten ist auch Ihre postalische Anschrift. Im Lichte des Vorgenannten geht im Übrigen Ihr Verweis auf eine Untätigkeitsklage ins Leere.

Vor dem dargelegten Hintergrund ergeht auf Ihren mit E-Mail vom 2. Juli 2019 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft erteilt.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Aktenauskunft wird festgesetzt auf 228,65 EUR.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
julius.menge@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:
U 2 Märkisches Museum
U 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
S 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
M 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 2. Juli 2019 haben Sie beantragt: „Bitte senden Sie mir Folgendes zu: Den abgeschlossenen Vertrag zwischen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und Nextbike“.

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten. Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft unterfällt diesem Informationsrecht, so dass Ihrem Antrag stattzugeben ist.

Da von der Aktenauskunft Rechte Dritter berührt sind, darf diese gemäß § 14 Absatz 2 IFG erst nach Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung gegenüber dem Dritten erfolgen, der binnen eines Monats die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Entscheidung hat. Sie erhalten die Aktenauskunft nach Eintritt der Bestandskraft in einem gesonderten Schreiben.

III.

Die Aktenauskunft ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach Tarifstelle 1004 lit. a) Ziff. 3 dieses Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung von Aktenauskunft bei einer umfangreichen schriftlichen Auskunft zwischen 100 und 250 EUR. Die Aktenauskunft war im vorliegenden Fall als umfangreiche schriftliche Auskunft zu qualifizieren, da sie die Zusammenstellung einer nicht unerheblichen Quantität von Unterlagen, die Abstimmung mit dem Dritten und umfangreiche Prüfungen auf Schutzbedürfnisse beinhaltete.

Nach § 5 VGebO ist die Rahmengebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Die mit dem Vorgang betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Behörde haben für die Bearbeitung des Vorgangs 8 Stunden aufgewandt. Der wirtschaftliche Nutzen der Aktenauskunft wird als durchschnittlich eingeschätzt, da die Bedeutung des Gegenstands erheblich ist und der Umfang der notwendigen Amtshandlung das einfache Maß deutlich übersteigt. Es ist daher angemessen, die Rahmengebühr vorliegend auf 200 EUR festzusetzen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners sind hier nicht bekannt; es ist aber davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Nach Tarifstelle 1004 lit. d) des Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die im Zusammenhang mit der Aktenauskunft angefertigten Fotokopien 0,15 EUR je Fotokopie. Für die unter II. dargestellte Aktenauskunft wurden 191 Fotokopien aus den Akten gefertigt und Ihnen übersandt. Hierfür ist somit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 28,65 EUR festzusetzen.

Insgesamt war daher für die Aktenauskunft eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 228,65 EUR festzusetzen. Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis zum 20. November 2019 auf eines der angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlins. Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzichen 1930010849592 an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse „post@senuvk.berlin.de“ einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

